

DUFOUR Investment Foundation

Statuten

Artikel 1 Name

Unter dem Namen DUFOUR Investment Foundation (nachfolgend die «Anlagestiftung») besteht eine Anlagestiftung im Sinne von Art. 53g ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge in Verbindung mit Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Dauer der Stiftung ist unbeschränkt.

Artikel 2 Sitz

Die Anlagestiftung hat ihren Sitz in Zürich. Vorbehältlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Stiftungsrat den Sitz der Anlagestiftung an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Artikel 3 Zweck

Die Anlagestiftung bezweckt die kollektive Anlage und Verwaltung der ihr von den Anlegern anvertrauten Vorsorgegeldern nach dem Prinzip der Risikoverteilung durch gemeinsame Verwaltung aller Vermögen.

Die Anlagestiftung kann eine oder mehrere voneinander unabhängige Anlagegruppen bilden.

Zur Erreichung dieses Zweckes kann sich die Anlagestiftung mit ihrem Stammvermögen im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften an einer Gesellschaft beteiligen, deren Zweck die Verwaltung von Vorsorgegeldern ist und die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung des Stiftungsvermögens betraut wird.

Artikel 4 Anleger

Der Anlegerkreis umfasst:

- a. alle in der Schweiz domizilierten steuerbefreiten Einrichtungen der zweiten Säule und der Säule 3a (insbesondere Vorsorgeeinrichtungen, Einrichtungen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes, Auffangeinrichtungen, Sicherheitsfonds, Anlagestiftungen, Wohlfahrtsfonds, Finanzierungstiftungen, Bankstiftungen im Rahmen der Säule 3a).
- b. Personen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen nach Buchstabe a verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Stiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.

Der Status als Anleger ist gegeben, solange mindestens ein Anspruch gehalten wird.

Artikel 5 Stammvermögen

Das Stammvermögen ist das von der Stifterin anlässlich der Gründung der Stiftung gewidmete Vermögen, zuzüglich allfälliger weiterer Zuwendungen, einschliesslich der mit diesem Vermögen erzielten Vermögenserträge. Das Widmungsvermögen beträgt CHF 100'000.

Artikel 6 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen besteht aus den von den Anlegern zum Zwecke der gemeinsamen Vermögensanlage eingebrachten Vermögenswerten.

Das Anlagevermögen kann in verschiedene rechnerisch selbständig geführte und wirtschaftlich voneinander unabhängige Anlagegruppen ohne solidarische Haftung für andere Anlagegruppen aufgeteilt werden. Eine Anlagegruppe besteht aus gleichen und nennwertlosen Ansprüchen eines oder mehrerer Anleger.

Das Anlagevermögen wird unter Beachtung der für die berufliche Vorsorge geltenden gesetzlichen Bestimmungen (namentlich der BVV 2 und der ASV) bzw. der diesbezüglichen Praxis der Aufsichtsbehörde angelegt. Es darf mit Ausnahme der Immobilienanlagen nicht verpfändet werden.

Der Stiftungsrat erlässt für jede Anlagegruppe diejenigen Unterlagen, welche die Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage für diese Anlagegruppe näher regeln, d.h. namentlich Anlagerichtlinien und, soweit erforderlich, einen Prospekt. Die Kosten und Gebühren werden in einem Kosten- und Gebührenreglement festgelegt.

Artikel 7 Organe

Organe der Anlagestiftung sind:

- a. die Anlegerversammlung,
- b. der Stiftungsrat
- c. die Revisionsstelle.

Artikel 8 Anlegerversammlung

Die Anlegerversammlung ist das oberste Organ der Anlagestiftung. Sie wird durch die Anleger gebildet. Das Stiftungsreglement legt die Möglichkeit zur Erteilung von Vertretungsvollmachten fest.

Die ordentliche Anlegerversammlung tritt nach Massgabe des Stiftungsreglements zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich. Ausserordentliche Anlegerversammlungen können nach Massgabe des Stiftungsreglements einberufen werden.

Der Anlegerversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten;
- b. Genehmigung des Stiftungsreglements und allfälliger Spezialreglemente sowie Beschlussfassung über Änderungen derselben unter Vorbehalt der Regelungskompetenz des Stiftungsrates gemäss Art. 9 Abs. 6 lit. c der Statuten;
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates;
- d. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;

- e. Genehmigung der Jahresrechnung;
- f. Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen in der Schweiz oder im Ausland, falls ein überwiegendes Interesse der Anleger besteht;
- g. Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen;
- h. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Auflösung und Liquidation der Stiftung, Übernahme einer anderen Stiftung durch Fusion oder Auflösung der Stiftung durch Fusion; und
- i. Entlastung des Stiftungsrats.

Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach ihrem Anteil am Anlagevermögen. Bei Beschlüssen über Angelegenheiten, die nur einzelne Anlagegruppen betreffen, richtet sich das Stimmrecht der Anleger nach ihrem Anteil am Vermögen der betreffenden Anlagegruppe.

Die Anlegerversammlung fasst vorbehaltlich von Art. 8 Abs. 6 sowie Art. 13 Abs. 1 der Statuten ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten sowie Genehmigungen und Änderungen des Stiftungsreglements bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Anlegerversammlung vertretenen Stimmen.

Artikel 9 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ der Anlagestiftung. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz, Verordnung, Statuten oder Stiftungsreglement einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen. Die Stifterin, deren Rechtsnachfolgerin und Personen, die mit der Stifterin wirtschaftlich verbunden sind, dürfen höchstens von einem Drittel des Stiftungsrates vertreten werden. Der Stifterin steht in diesem Umfang das Recht zu, einen Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates zur Wahl vorzuschlagen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur jeweiligen ordentlichen Anlegerversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl zugelassen sind natürliche Personen, die einen guten Ruf geniessen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und über die für die Ausübung des Amtes eines Stiftungsrats erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse verfügen.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Anlagestiftung nach aussen und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.

Der Stiftungsrat kann, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die Geschäftsführung an Dritte delegieren. Die Geschäftsführung und weitere Stellen, denen Aufgaben und Kompetenzen zugewiesen werden, sind dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich. Der Stiftungsrat achtet bei der Delegation von Aufgaben und Kompetenzen auf die Befähigung der Delegationsempfänger und sorgt für eine ausreichende Instruktion und Überwachung. Das Nähere regeln das Stiftungsreglement und das Organisations- und Geschäftsreglement.

Die nachfolgenden Zuständigkeiten sind durch den Stiftungsrat nicht delegierbar:

- a. Oberleitung der Stiftung und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. Oberaufsicht über die Geschäftsführung, namentlich in Bezug auf die Befolgung der Gesetze, Verordnungen, Statuten, Stiftungsreglement, Spezialreglemente und Weisungen;
- c. Erlass von Spezialreglementen wie namentlich das Organisationsreglement, das Gebühren- und Kostenreglement, das Reglement zur Vermeidung von Interessenskonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden sowie die Anlagerichtlinien insbesondere bezüglich der Bereiche nach Art. 13 Abs. 3 ASV;
- d. Ernennung und Abberufung der Schätzungsexperten und der Depotbank;
- e. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- f. Einberufung und Durchführung der Anlegerversammlung;
- g. Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- h. Festlegung der Geschäftspolitik sowie Beschlüsse von grundlegender Bedeutung über die Anlage und die Verwaltung der Mittel der Anlagestiftung;
- i. Festlegung der Bewertungsgrundlagen und Beschlussfassung über die Bildung, Zusammenlegung und Aufhebung von Anlagegruppen;
- j. Beschluss über die Ausschüttung oder Thesaurierung des Ertrages von Anlagegruppen; und
- k. Genehmigung und Beendigung von wichtigen Verträgen (z. B. mit der Revisionsstelle, den Schätzungsexperten, der Depotbank sowie der Geschäftsführung).

Artikel 10 Revisionsstelle

Die Anlegerversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Endet das Vertragsverhältnis mit der Revisionsstelle während der Amtsdauer, erfolgt anlässlich einer ausserordentlichen Anlegerversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der betreffenden Amtsdauer.

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben bestimmen sich nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Die Revisionsstelle erstattet alljährlich der Anlegerversammlung Bericht.

Artikel 11 Stiftungsratsausschuss und Anlagekommission

Der Stiftungsrat kann eine oder mehrere Stiftungsratsausschüsse und Anlagekommissionen mit speziellen Funktionen schaffen.

Ernennung, Pflichten, Zusammensetzung und Kompetenzen dieser Kommissionen werden im Stiftungsreglement oder in Spezialreglementen geregelt.

Artikel 12 Aufsicht

Die Anlagestiftung untersteht der Aufsicht des Bundes (Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV).

Artikel 13 Fusion, Liquidation und Auflösung

Die Anlegerversammlung kann mit Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Aufsichtsbehörde die Auflösung oder eine Fusion der Anlagestiftung beantragen lassen. Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Ansprüche vertreten sind.

Nach einem Beschluss über die Auflösung der Anlagestiftung wird das Vermögen liquidiert und der verbleibende Erlös den Anlegern nach Massgabe ihrer Ansprüche am Anlagevermögen ausgeschüttet. Bei geringfügigen Beträgen kann die Aufsichtsbehörde eine anderweitige Verwendung zulassen.

Artikel 14 Übergangsbestimmungen

Der erste Stiftungsrat wird von der Stifterin gewählt.

Solange die Stiftung über keine Anleger verfügt, kommen dem Stiftungsrat die Befugnisse der Anlegerversammlung zu.

Die erste Anlegerversammlung stimmt über die bei der Gründung der Stiftung erlassenen Statuten und das Stiftungsreglement ab.